

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anmeldung:

Es ist erforderlich, sich zu allen Veranstaltungen schriftlich, telefonisch oder persönlich anzumelden. Für alle Angebote mit Übernachtung gilt **nur** die schriftliche Anmeldung. Gesonderte Anmeldeformulare gibt es im Anmeldebüro. Jede Form der Anmeldung ist verbindlich. Bei Anmeldung werden die ausgeschriebenen Gebühren fällig. Es besteht die Möglichkeit, diese Gebühren per Überweisung, per Lastschrift, per ec-Karte (keine Kreditkarten) oder in unserer Servicestelle in Stolberg bar zu zahlen.

Telefonische Anmeldungen nehmen wir nur entgegen, wenn Sie uns Ihre Bankverbindung geben, damit wir die Gebühren per Lastschrift einziehen können.

Eine schriftliche Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Wir benachrichtigen Sie nur, wenn wir Ihre Anmeldung nicht wie gewünscht berücksichtigen können, bei Kursausfall oder Programmänderung.

Bitte geben Sie bei Überweisungen stets deutlich den Namen, die Kursnummer und beim Lastschriftverfahren die Bankverbindung an.

Achten Sie bitte darauf, dass Sie für jeden Interessierten einen Platz buchen.

Kinderbetreuung

Kinderbetreuung wird für die Zeiten Montag bis Freitag von 9.00 – 12.00 Uhr angeboten. Anmeldung bitte mindestens 3 Tage im Voraus. Andere Zeiten nur im Einzelfall nach vorheriger Absprache.

Sollten Sie die Kinderbetreuung nicht in Anspruch nehmen, so bitten wir um umgehende Abmeldung. Ansonsten fällt der Beitrag dafür an.

Beitrag pro Stunde € 1,50.

Gebühren

Die Höhe der Gebühren versteht sich vorbehaltlich der bisherigen Zuschüsse und Unterstützung von Partnern. Veränderungen im laufenden Jahr können Auswirkungen auf die Gebühren haben.

Gebührenermäßigung:

Gebührenermäßigungen sind in Einzelfällen bei einer besonderen sozialen Belastung möglich (Sonderfonds des Landes NRW und Helene-Weber-Fonds). Antragsformulare dazu erhalten Sie in unserer Servicestelle in Stolberg. Reisen und mehrtägig zusammenhängende Veranstaltungen sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen. Gebühren bis einschließlich 10,00 Euro werden nicht ermäßigt.

Umlagen für Kursmaterialien

Umlagen werden von den Kursleitungen innerhalb des Kurses erhoben. Bei den Kochkursen fällt die Umlage bei nicht fristgerechter Abmeldung (s.u.) ebenfalls an.

Abmeldung und Rückzahlung:

Kurse, Exkursionen

Bei Abmeldung bis zu 14 Tagen vor Kursbeginn, wird Ihnen die entrichtete Gebühr erstattet.

Gebühren können **nicht zurückerstattet** werden wenn Sie wegen Krankheit, Kur, Urlaub u. dgl. an der Kursteilnahme gehindert sind.

Liegt bei Beantragung einer Gebührenermäßigung durch Mittel des Landes NRW oder aus Mitteln des Helene-Weber-Fonds dem Grunde nach die Erfüllung der Kriterien vor und existieren keine verfügbaren Mittel mehr, dann ist für den Kursteilnehmenden

unmittelbar nach Bekanntwerden dieses Tatbestandes der kostenfreie Rücktritt möglich.

Haftung

Für Schäden, Verluste und Unfälle übernimmt das Helene-Weber-Haus keine Haftung. Die Teilnahme an allen Veranstaltungen geschieht auf eigene Gefahr.

Allgemeine Reisebedingungen

Zu den nachstehend aufgeführten Angeboten in unserem Programm gelten über die Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus unsere nachstehenden allgemeinen Reisebedingungen:

Bildungswochen

Bildungswochenenden

Ferienmaßnahmen

Studienreisen

Exkursionen

Besichtigungen

und alle weiteren Angebote außerhalb des Hauses mit Übernachtung

Bei Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung beachten Sie bitte, dass die Konditionen unterschiedlich sind und nicht deckungsgleich mit den Bedingungen des Helene-Weber-Hauses sein können.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Helene Weber Haus (nachfolgend HWH genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

Die Anmeldung kann nur schriftlich erfolgen.

Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtungen der Anmelder wie für seine eigene Verpflichtung einsteht.

2. Zahlung

Nach Eingang der Anmeldebestätigung beim Teilnehmer ist eine Anzahlung in Höhe von 10% des Reisepreises gegen Aushändigung des Sicherungsscheines nach §651 k Abs. 3 BGB zu leisten.

Der Restbetrag ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt fällig und zu zahlen, soweit der Sicherungsschein nach §651 k Abs. 3 BGB übergeben wurde.

Vertragsabschlüsse innerhalb 14 Tage vor Reiseantritt verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung des Sicherungsscheines nach §651 k Abs. 3 BGB.

3. Leistungen

Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen der Ausschreibung (Programmheft HWH) und aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Nebenabreden und Sonderwünsche des Reisenden sind nur dann verbindlich vereinbart, wenn sie sowohl in der Reiseanmeldung des Reisenden als auch in der Reisebestätigung enthalten sind.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderung und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom HWH nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

Von der zulässigen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung wird das HWH den Reisenden unverzüglich in Kenntnis setzen. Ggf. wird das HWH dem Reisenden eine kostenlose Umbuchung anbieten, soweit das HWH hierzu aus seinem Angebot in der Lage ist oder einen kostenlosen Rücktritt von der Reise.

Das HWH behält sich vor die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgabe für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, in dem Umfang zu ändern, wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat das HWH den Reisenden unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn das HWH in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des HWH über die Preiserhöhung der Reiseleistung gegenüber diesem geltend zu machen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung sollte schriftlich erfolgen. In diesem Fall ist maßgebend der Zugang der Rücktrittserklärung im HWH.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann das HWH Ersatz für die geforderten Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen.

Das HWH kann den Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalisieren:

- bis 90 Tage vor Reisebeginn 10% des Gesamtreisepreises pro Person
- ab dem 89. – 30. Tag vor Reisebeginn 20% des Gesamtreisepreises pro Person
- ab dem 29. – 22. Tag vor Reisebeginn 40% des Gesamtreisepreises pro Person
- ab dem 21. – 07. Tag vor Reisebeginn 60 % des Gesamtreisepreises pro Person
- ab dem 6. Tag vor Reisebeginn 80% des Gesamtreisepreises pro Person

Bei Änderungs- oder Umbuchungswünschen des Kunden ist das HWH berechtigt, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, eine Bearbeitungsgebühr von 15,50 € pro Person zu verlangen.

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er und der Reisende dem HWH als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6. Mindestteilnehmerzahl

Ist in den Ausschreibungen ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann das HWH bis zwei Wochen vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, wenn die Mindestteilnehmerzahl bis dahin nicht erreicht wird.

Eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Erwachsenen muss bei allen Reisen des HWH gewährleistet sein.

Das HWH wird den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

7. Kündigung durch das HWH

Das HWH kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalter nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt das HWH, so behält es den Anspruch auf den Reisepreis unter Berücksichtigung möglicherweise ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die es aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird eine Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl das HWH als auch der Teilnehmer den Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Das HWH wird in diesem Falle den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Das HWH ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

9. Gewährleistung

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Das HWH kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Das HWH kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass eine gleichzeitige Ersatzleistung erbracht wird.

Zur Erbringung der Abhilfe ist eine angemessene Frist einzuräumen.

Erst nach Ablauf der Frist darf der Reisende selbst Abhilfe schaffen oder bei einem erheblichen Mangel die Reise kündigen. Einer Fristsetzung bedarf es dann nicht, wenn die Abhilfe unmöglich oder vom HWH verweigert wird oder die sofortige Abhilfe bzw. Kündigung durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt ist.

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der Teilnehmer nur dann die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche auf Abhilfe, Selbsthilfe, Minderung des Reisepreises, der Kündigung oder des Schadenersatzes, wenn er es nicht schuldhaft unterlassen hat, einen aufgetretenen Mangel während der Reise anzuzeigen.

10. Kündigung des Vertrages durch den Teilnehmer

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag, in seinem eigenen Interesse

aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung kündigen.

11. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den das HWH nicht zu vertreten hat.

12. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung des HWH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit das HWH für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle Schadensersatzansprüche des Reisenden gegen das HWH aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet das HWH bei Personenschäden bis zu 7.500,00 € je Kunde und Reise. Die Haftungsbeschränkung für Sachschäden beträgt je Kunde und Reise 4.000,00 €.

Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

Das HWH haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Museumsbesuche, etc.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

Ein Schadensersatzanspruch gegen das HWH ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

Kommt dem HWH die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen.